

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.01.2018 *

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458) mit Änderungen, in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) mit Änderungen sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S.206) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 28.02.2012 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinstetten in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinstetten, 01.03.2012
gez.
Schrempp, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, 01.03.2012
gez.
Schrempp, Oberbürgermeister

*** Änderungssatzung am 01.03.2018 in Kraft getreten**

Gebührenverzeichnis

zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Rheinstetten (Bestattungsgebührenordnung)

(gültig ab 1. März 2018)

1. Grundgebühr:

Die Grundgebühr umfasst alle Leistungen der Stadt Rheinstetten im Zusammenhang mit der Bestattung einschließlich der Nutzung der Aussegnungshalle

Für die Bestattung in einem Reihen- oder Wahlgrab:

1.1	Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	1.040,00 Euro
1.2	Kinder bis 10 Jahre (Kindergrab)	630,00 Euro
1.3	Zuschlag für Tieferlegung	85,00 Euro

Für die Bestattung von Urnen

1.4	Erwachsene und Kinder	510,00 Euro
1.5	Grundgebühr nach 1.1, 1.2 u. 1.4. ermäßigt sich um wenn Aussegnungshalle nicht in Anspruch genommen wird.	330,00 Euro

2. Gebühr für Reihengräber, einschließlich Abräumen am Ende der Nutzungszeit:

2.1.	Sarggrab für verstorbene Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.810,00 Euro
2.2	Sarggrab für verstorbene Kinder bis 10 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)	700,00 Euro
2.3	Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.100,00 Euro
2.4	Urnengrab in Gemeinschaftsfeld mit Grabpflegevertrag (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.060,00 Euro
2.5	anonymes Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	950,00 Euro

3. Gebühr für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts (Wahlgrab):

3.1	Einzelgrab (bis 2 Belegungen) auf 25 Jahre	1.860,00 Euro
3.2	Doppelgrab (bis 2 Belegungen) auf 25 Jahre	2.280,00 Euro
3.3	Doppelgrab (bis 4 Belegungen) auf 25 Jahre	2.850,00 Euro
3.4	Urnengrab (bis 4 Belegungen) auf 15 Jahre	1.100,00 Euro
3.5	Urnerdtkammer (bis 2 Belegungen) auf 15 Jahre	1.250,00 Euro
3.6	Urnenkammer in Stele oder Kolumbarium (bis max. 4 Belegungen) auf 15 Jahre	1.370,00 Euro
3.7	Zubettung einer Urne in bestehendes Einzel- o. Doppelgrab	900,00 Euro

4. Gebühr für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten:

4.1	Verlängerung um eine weitere Nutzungsperiode	Gebühr nach 3.1 – 3.6	
4.2	Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit der des/der letztbestatteten Verstorbenen bei		
4.2.1	Einzelgrab (bis 2 Belegungen)	je angef. Monat	6,20 Euro
4.2.2	Doppelgrab (bis 2 Belegungen)	je angef. Monat	7,60 Euro
4.2.3	Doppelgrab (bis 4 Belegungen)	je angef. Monat	9,50 Euro
4.2.4	Urnengrab (bis 4 Belegungen)	je angef. Monat	6,10 Euro
4.2.5	Urnenerd-kammer (bis 2 Belegungen)	je angef. Monat	6,90 Euro
4.2.6	Urnenkammer (bis 4 Belegungen)	je angef. Monat	7,60 Euro
4.2.7	Reihengrab bei Zubettung einer Urne (nur Friedhof Neuburgweier)	je angef. Monat	6,20 Euro

5. Gebühr für Zu-, Um- und Ausbettungen:

5.1	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe Rheinstetten	180,00 Euro
5.2	Ausbettung einer Urne für auswärtige Bestattung	145,00 Euro

6. Gebühr für Aufbahrungsraum/Aussegnungshalle:

6.1	Aufbahrungsraum	je angefangener Tag	80,00 Euro
6.2	Aussegnungshalle	je Belegungstermin	330,00 Euro

7. Sonstige Gebühren und Auslagen:

7.1	Abräumen eines		
7.1.1	Einzelgrabes (Reihengrab bis 31.12.2031 u. Wahlgrab)		260,00 Euro
7.1.2	Abräumen eines Doppelgrabes		370,00 Euro
7.1.3	Abräumen eines Kindergrabes (bis 31.12.2026)		180,00 Euro
7.1.4	Abräumen eines Urnengrabes		180,00 Euro
7.2	Pflege durch Stadt Rheinstetten bei vorzeitiger Auflösung eines		
7.2.1	Einzelgrabes	je angef. Monat	7,00 Euro
7.2.2	Doppelgrabes	je angef. Monat	14,00 Euro
7.2.3	Kindergrabes	je angef. Monat	3,00 Euro

- 7.3 Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
der Stadt Rheinstetten, die nicht vorstehend
aufgeführt sind je angef. Stunde 43,00 Euro
- 7.4 Inanspruchnahme von Leistungen Dritter
nach nachgewiesenem Aufwand

8. Auswärtigenzuschlag:

Auf die Gebühren nach Ziffern 2 bis 4 wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 % erhoben. Als Auswärtiger gilt, wer zum Todeszeitpunkt den Hauptwohnsitz nicht in Rheinstetten hat. Dies gilt nicht für frühere Einwohner aus Rheinstetten, die ihren Wohnsitz ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt aufgegeben haben.